
GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Hasenschule gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hasenschule gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens; Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kindern und Erwachsenen, insbesondere auf dem Gebiet schulischer Erziehung und Ausbildung. Die Gesellschaft darf hierzu insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
- (a) Förderung und Nachhilfe im Gruppen- und Einzelunterricht,
 - (b) Hausaufgabenhilfe,
 - (c) Sprachförderung für ausländische Kinder,
 - (d) Intensivsprachkurse,
 - (e) Kleinkinderbetreuung und -förderung,
 - (f) Förderung der Integration der Eltern ausländischer Kinder,
 - (g) Kinderchor,
 - (h) Kinderbetreuung, Teilloffene Tür,
 - (i) Kinder- und Jugendarbeit auf kostenloser Basis,
 - (j) Fort- und Weiterbildung von Lehr- und Unterrichtskräften,
 - (k) Verbreitung von Lehr- und Unterrichtsmethoden,

(l) Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien,

(m) Förderung der Qualität schulischer Bildung.

Die Gesellschaft kann im Inland und im Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.002,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendundzwei).

(2) Es sind beteiligt:

(a) Herr Dr. Wilfried Schalk mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334,00 (in Worten: Euro achttausend dreihundertvierunddreißig) (Geschäftsanteil Nr. 1),

- (b) Frau Katrin Rabanus mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334,00 (in Worten: Euro achttausend dreihundertvierunddreißig) (Geschäftsanteil Nr. 2),
 - (c) Herr Roy Christian Sinha mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334,00 (in Worten: Euro achttausend dreihundertvierunddreißig) (Geschäftsanteil Nr. 3).
- (3) Die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass
- (a) die Gesellschafter als alleinige Mitglieder des „Hasenschule e.V.“ mit Sitz in Wuppertal diesen Verein formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Gesellschaft umgewandelt haben,
 - (b) das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des Vereins das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.002,00 erreicht und somit auf jeden der drei übernommenen Geschäftsanteile im Nominalbetrag von jeweils EUR 8.334,00 ein entsprechendes (freies) Vermögen des Vereins in zumindest dieser Höhe entfällt.

Über den Nennbetrag des Stammkapitals hinausgehende Beträge werden in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

§ 5 **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

- (4) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurranten vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder mehrere Geschäftsführer ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Für die im Falle der Liquidation zu bestellenden Liquidatoren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks, des Gegenstands der Beschlussfassung und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und/oder die Ankündigung bestimmter Gegenstände zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der betroffene Gesellschafter die Einberufung oder Ankündigung selbst bewirken.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform mittels eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgen-

den Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können jedoch einen anderen Ort im Inland oder Ausland einstimmig als Versammlungsort bestimmen. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene dritte Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu über senden.

§ 8 **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse außerhalb von Versammlungen fernmündlich oder durch schriftliche Stimmabgaben, durch Stimmabgaben per Telefax sowie E-Mail gefasst werden.
- (2) Wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und keiner von ihnen der Beschlussfassung widerspricht, können Beschlüsse auch

dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen gelgenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit/Einstimmigkeit

- (1) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht von der Planung für das Geschäftsjahr erfasst werden, ist für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 2/3 der Stimmrechte aller Gesellschafter erforderlich:
- (a) jedes Rechtsgeschäft, jede Rechtshandlung und Verfügung, die für sich einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigt;
 - (b) Eröffnung neuer Schulen und anderer Einrichtungen;
 - (c) Eröffnung von Einrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
 - (d) Veränderungen des Branding-Konzepts;
 - (e) Abschluss von Mietverhältnissen jeglicher Art;
 - (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten;
 - (g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken.
- (2) Die folgenden Angelegenheiten bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses:

- (a) Zustimmung zu Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils;
- (b) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- (c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- (d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen von Geschäftsführern;
- (e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- (f) Änderung der Firmierung oder sonstige Satzungsänderungen;
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung;
- (h) die Entlastung von Geschäftsführern;
- (i) jede Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und Ausgabe neuer Geschäftsanteile;
- (j) jede Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz;
- (k) der Abschluss von Unternehmensverträgen;
- (l) Bildung eines Beirats, Übertragung von Kompetenzen auf den Beirat, Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat;
- (m) Beschluss über die Bestellung der Beiratsmitglieder;
- (n) sämtliche Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (o) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10
Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, wenn die Gesellschafter dies beschließen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die ihr zustehenden Rechte im Rahmen des rechtlich Möglichen durch Beschluss auf den Beirat übertragen.
- (3) Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung.
- (4) § 52 GmbHG und die dort in Bezug genommenen Regelungen des Aktiengesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (5) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- (6) Der Beirat tritt zusammen, sooft es die Gesellschafter oder die Geschäftsführung verlangen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- (7) Zur näheren Bestimmung der Ausgestaltung des Beirats und dessen innerer Ordnung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 11
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12
Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- (a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - (b) Ein Gläubiger des Gesellschafters pfändet den Geschäftsanteil des Gläubigers oder betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - (c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - (d) Die Auflösungsklage des Gesellschafters rechtskräftig abgewiesen worden ist oder der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer gegenüber dem betroffenen Gesellschafter auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- (5) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter oder einen Dritten im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 2 bedarf eines einstimmigen

Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

- (6) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung dem nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.
- (7) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder Abtretung kein Entgelt.

§ 13
Erfolge

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eingezogen werden. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. § 12 Abs. 5 Satz 1 sowie § 12 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 14
Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abzutreten. § 12 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

**§ 15
Auflösung**

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

**§ 16
Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft

1. an den steuerbegünstigten Verein Alphabetization e.V. mit Sitz in Wuppertal, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder, für den Fall, dass der Alphabetization e.V. nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte,
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, und von den Gesellschaftern bestimmt wird.

**§ 17
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 18
Gründungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zum und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie der Kosten der erforderlichen Bekanntmachung bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00.

- (2) Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung.

§ 19
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20. Oktober 2014, URNr. 1956/2014 des Notars Dr. von Hoyenberg in Wuppertal-Elberfeld und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wuppertal, den 22. Oktober 2014

Figure 1

Dr. von Hoyenberg, Notar



Wuppertal, den 22.10.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Philipp Freiherr von Hoyenberg
Notar